



Beschluss

TOP II.18: Zeitgemäße Neufassung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz

Berichterstattung: Saarland und Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Vorschrift des § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) befasst und die Frage erörtert, ob das 1964 geschaffene Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen in Gerichtsverhandlungen vor dem Hintergrund einschlägiger Erfahrungen in europäischen Nachbarstaaten und angesichts des technischen Wandels und des Bedeutungszuwachses der audio-visuellen Medien in der Medienlandschaft für den Medienkonsum und die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger noch zeitgemäß ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister lehnen die völlige Abschaffung des § 169 Satz 2 GVG zum Zwecke der Schaffung einer unbegrenzten (audio-visuellen) Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ab. Sie sind sich darüber einig, dass eine solche unbegrenzte Medienöffentlichkeit mit nicht überschaubaren Gefahren für den ungestörten Verfahrensablauf, die Rechts- und Wahrheitsfindung, die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Verfahrensfairness verbunden wäre.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich weiter darin einig, dass Modifizierungen des § 169 GVG einer eingehenden und vertieften Prüfung bedürfen. Ein wichtiger Teil dieser Überlegungen ist die Frage der Zulassung einer gerichtlichen audio-visuellen Übertragung in Nebenräume des Gebäudes, in dem eine Gerichtsverhandlung stattfindet.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Ziel einer umfassenden Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen einzurichten. Dabei sollen insbesondere auch die von Bayern und vom Saarland vorgestellten Überlegungen sowie rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden. Die Prüfung sollte sich ferner auf die Frage erstrecken, ob eine Öffnung des § 169 Satz 2 GVG zum besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit beitragen kann.